

Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 8 vom 11.11.2020

Kriterien und Verfahrensregeln des Lehrerkollegiums für die Bewertung der Schüler*innen - Ergänzung und Anpassung Fächerübergreifendes Lernangebot (FÜL) und Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung (FÜB)

Nach Einsichtnahme in:

- das Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Juni 2009, Nr. 122 betreffend die Bewertung der Schüler/innen;
- den Artikel 9, Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Autonomiestatut), gemäß dem die Autonome Provinz Bozen-Südtirol auf dem Gebiet des Unterrichts an Grund- und Sekundarschulen sekundäre Gesetzgebungsbefugnis besitzt;
- den Artikel 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 1. Februar 1983, Nr. 89 in geltender Fassung betreffend die Durchführungsbestimmungen des Autonomiestatuts auf dem Sachgebiet der Schulordnung in der Provinz Bozen, gemäß dem die Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Oberschulen in ihrem Gebiet von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol selbst ausgeführt werden;
- in das Staatsgesetz Nr. 107 vom 13.07.2015 („La buona scuola“) betreffend die Bestimmungen im Bereich „Schule-Arbeitswelt“;
- in das Staatsgesetz Nr. 92 vom 20. August 2019 „Introduzione dell’insegnamento scolastico dell’educazione civica“ und den dazugehörenden „Linee guida“ vom 22. Juni 2020;
- das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010, betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung (Dreijahresplanes des Bildungsangebotes);
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 2040 vom 13.12.2010 betreffend die Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Oberschulen in Südtirol (abgeändert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 244 vom 7.04.2020 „Gesellschaftliche Bildung - Änderung der Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Schulen“ betreffend die Einführung des fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung und Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung in der Oberschule);
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 04.07.2011, (abgeändert mit Beschluss Nr. 164 vom 06.02.2012, Beschluss Nr. 219 vom 02.04.2019 und Beschluss Nr. 620 vom 25.8.2020), betreffend die Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols zum Landesgesetz vom 24.

September 2010, Nr. 11;

- das Ministerialdekret Nr. 37 vom 18.01.2019 betreffend weitere Details zum mündlichen Prüfungsgespräch;
- die Ministerialverordnung Nr. 205 vom 11.03.2019 (Prüfungsordnung);
- das Rundschreiben der Bildungsdirektion Nr. 40 vom 06.08.2020 betreffend den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung;
- den Rundschreiben der Bildungsdirektion Nr. 41 vom 28.08.2020 betreffend die Abänderung der Beschlüsse zur Bewertung der Schüler*innen in der Unterstufe und Oberschule;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 16 vom 15.05.2013 betreffend Bewertungskriterien und Notenbeschreibung;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 8 vom 16.05.2018 betreffend das Fächerübergreifende Angebot und Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 6 vom 6.11.2019 betreffend das Fächerübergreifende Angebot und deren Bewertung ab dem Schuljahr 2019/20;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 6 vom 8.11.2017 und den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 5 vom 6.11.2019 betreffend Tätigkeiten im Bereich Übergreifende Kompetenzen und Orientierung;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 6 vom 11.11.2020 betreffend Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung;
- in die Vorschläge der betreffenden Lehrpersonen;
- nach eingehender Diskussion im Direktionsrat am 9.11.2020;

festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist und nach eingehender Diskussion

b e s c h l i e ß t

das Lehrerkollegium mit Stimmenmehrheit (76 Ja-Stimmen, 8 Enthaltungen) ab dem Schuljahr 2020/21 folgende Kriterien und Verfahrensregeln für die Bewertung der Schüler*innen anzuwenden:

1. Die Bewertung in den Fächern bleibt unverändert.
2. Die Bewertung der fächerübergreifenden Lernangebote (FÜL) erfolgt folgendermaßen:
Die fächerübergreifenden Lernangebote werden am Jahresende in beschreibender Form bewertet:
 - Ziel in hohem Maß erreicht
 - Ziel weitgehend erreicht
 - Ziel teilweise erreicht
 - Ziel kaum erreicht

Die Bewertung des fächerübergreifenden Lernens in den Klassen 1-4 im Rahmen der Projektwoche wird von den beteiligten Lehrpersonen vorgenommen.

In der 5. Klasse bewertet der Tutor/die Tutorin den Bereich fächerübergreifendes Lernen anhand der Thementage, des Praktikum und des Portfolios betreffend Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung. Bewertungskriterien sind Einsatz, Mitarbeit und Lernfortschritt.

3. Die Bewertung des Fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung:

Der Fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung setzt sich aus Gesellschaftliche Bildung mit acht Unterbereichen und Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung zusammen.

In allen Klassenstufen erfolgt die Bewertung der Gesellschaftlichen Bildung kollegial am Jahresende mit einer einzigen Ziffernote. Die Note ist versetzungsrelevant und zählt ab der 3. Klasse für die Berechnung zum Schulguthaben.

4. Die Bewertung des Wahlangebots bleibt unverändert:

Die Bewertung des Wahlangebots erfolgt am Ende der Unterrichtstätigkeit im Juni in beschreibender Form. Es werden folgende Bewertungskriterien angewandt:

- Ziel in hohem Maß erreicht
- Ziel weitgehend erreicht
- Ziel teilweise erreicht
- Ziel kaum erreicht

Der Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Die Schriftführerin des Lehrerkollegiums

Sylvia Winkler



Die Vorsitzende

Monica Zanella | Schuldirektorin

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)